



Brüsseler Kreis

[Brüsseler Kreis e.V., Alsterdorfer Markt 11, 22297 Hamburg](#)

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Dr. Rolf Schmachtenberg
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Hamburg, 15. Februar 2019

Geschäftsstelle

Brüsseler Kreis e.V.
Geschäftsführung
Katja Tobias
Alsterdorfer Markt 11
22297 Hamburg
Germany

Telefon: 040-50 77 35 28
Telefax: 040-50 77 32 53
E-Mail:
katja.tobias@bruesseler-kreis.de

www.bruesseler-kreis.de

Gefahren für die Praxis im Rahmen der BTHG-bedingten Systemumstellung zum 01.01.2020

Sehr geehrte Herr Dr. Schmachtenberg,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

erlauben Sie uns, dass wir Sie heute persönlich auf unsere täglich zunehmenden Sorgen ansprechen, die mit den Vorbereitungen auf die in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 zu vollziehende Systemumstellung zusammenhängen.

Unsere Organisation ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemeinnütziger sozialwirtschaftlicher Unternehmen aus Diakonie und Caritas, deren Einrichtungen derzeit mehr als 40.000 stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote umfassen, wobei sich ein Großteil davon auf die Eingliederungshilfe erstreckt.

Unsere Mitglieder, die von Beginn an auf allen denkbaren Landes- und Bundesebenen in entsprechenden Gremien bemüht sind, an einer störungsfreien Umsetzung des BTHG mitzuwirken, befürchten immer mehr, dass die zum Jahreswechsel gesetzlich angeordnete Heraustrennung der Existenzsicherung aus der bisherigen Finanzierungssystematik der Eingliederungshilfe zu **erheblichen** Leistungsabbrüchen führen wird. Der Grund dafür: Es erscheint mittlerweile faktisch ausgeschlossen, dass die Systembeteiligten den **praktischen Vollzug** in den nunmehr verbleibenden elf Monaten unter Einhaltung aller formalen Regeln noch so hinbekommen, dass die zum Stichtag automatisch eintretenden Neuregelungen – wie es die Politik insbesondere den Leistungsberechtigten versprochen hat – zu **keinen** Verschlechterungen führen.

Berliner Büro

Brüsseler Kreis
c/o Evangelisches Johannesstift
Schönwalder Allee 26 | 12
13587 Berlin

Brüsseler Büro

Brüsseler Kreis
Rue de Spa 15
B-1000 Brussels
Belgien

Sprechergruppe

Michael Breitsameter
Katholische Jugendfürsorge der
Diözese Augsburg e.V.

Dr. Michael Bartels
Pommerscher Diakonieverein
e.V.

Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas
Evangelische Stiftung Alsterdorf

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
Geschäftsstelle Berlin
Konto: 122 44 00
BLZ: 100 205 00
IBAN:
DE 32 100 205 000 001 224 400
BIC:
BFSWDE33BER

Sitz des Vereins

Berlin, Amtsgerichts Charlottenburg, VR 31148 B

Die auf diese Problemanzeige bisher auf diversen Veranstaltungen vernommene Reaktion Ihres Hauses, wonach die Systembeteiligten bereits genügend Zeit gehabt hätten, um sich auf die Systemumstellung vorzubereiten, löst bei unseren Mitgliedsunternehmen zusehends Ratlosigkeit aus, gerade mit Blick auf ihren konstanten Einsatz, um konstruktiv zu einem reibungslosen Ablauf beizutragen.

Seit 2017 bemühen sich unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort wie auch auf den jeweiligen Landesebenen darum, mit den beteiligten Behörden in einen Austausch darüber zu kommen, welche Schritte notwendig sind und gut vorbereitet sein müssen, damit der angesprochene praktische Vollzug der Trennung von Eingliederungshilfe und Existenzsicherung rechtzeitig funktioniert – und zwar unabhängig von den bisher leider nur schleppend verlaufenden Verhandlungen zu den neuen Rahmenverträgen. Dabei sind unsere Mitglieder davon überzeugt, dass der grundlegende mit dem BTHG einhergehende Wandel notwendig ist und daher mit ganzer Kraft gestaltet werden muss. Gerade auch deshalb haben wir schon vor längerer Zeit mit Ihrem Hause Kontakt aufgenommen und in einem Gespräch mit Herrn Ministerialdirigent Rombach am 22. März 2018 darauf hingewiesen, dass wir ob der tiefgreifenden Veränderungen, die das BTHG mit sich bringt, einen gut vorbereiteten Ablaufprozess für alle Beteiligten auf den Stichtag hin brauchen. Mit unserem Schreiben vom 12. Februar 2018, das nicht nur an Ihr Haus, sondern gerade auch an die kommunalen Landesverbände ging, haben wir ebenfalls die gemeinsam mit der Praxis vorzubereitenden Schritte angemahnt.

Leider fehlen hier bis heute wesentliche Grundlagen. Beispielsweise ist bis dato nicht geklärt,

- mit welchen Mindestinhalten und mit welchen Formularen die bisher in stationären Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen bzw. deren vorwiegend ehrenamtlichen Betreuer die auf den Stichtag zwingend erforderlichen Anträge stellen müssen.
- welche Dokumente sie beifügen müssen, damit insbesondere die Grundsicherungsbehörden über die zur Abdeckung der Lebensunterhaltsbedarfe notwendigen Leistungen zügig entscheiden können, u.a. mit Blick auf die künftig im Einzelfall zu prüfenden Mehrbedarfslagen.
- welche Unterlagen genügen bzw. wie aufbereitet sein müssen, damit die Grundsicherungsämter über die Bedarfe für die Unterkunft in besonderen Wohnformen schnell entscheiden können.

Unsere Mitgliedseinrichtungen werden täglich mehr mit den Ablauffragen der betroffenen Bewohner und ihrer im Wesentlichen ehrenamtlichen Betreuer konfrontiert. Schließlich erhalten diese von jenen behördlichen Stellen, die ihnen im Sinne der Vorstellungen des BTHG künftig als allumfassende Berater und Begleiter dienen sollen, bis heute keine hinreichenden Auskünfte – verbunden mit dem Hinweis, dass der gesamte Umstellungsprozess behördenintern wie auch bundesweit noch nicht geklärt sei. Dies gilt ganz besonders für die Grundsicherungsämter. Insofern darf es nicht verwundern, dass auch die bereits in Betrieb befindlichen EUTBen gerade den Bewohnern stationärer Einrichtungen bisher nicht die vom BTHG angedachte Hilfestellung bieten können und die meisten Betroffenen bis heute noch gar keine

Anträge bei den Behörden gestellt haben bzw. auf tatkräftige Unterstützung durch die Leistungserbringer warten.

Gehen wir in den für unsere Mitgliedsunternehmen maßgeblichen Bundesländern auf die Grundsicherungsbehörden zu, hören wir durchweg, dass man über die intern begonnene Klärung von Grundsatzfragen noch gar nicht hinausgekommen sei. Vielerorts haben gerade erst die Besetzungsverfahren für die zwingend im Grundsicherungsbereich aufzubauenden Stellen begonnen. Konkrete Prozesse, wie die behördeninterne Bearbeitung der künftigen Sozialhilfeanträge und nach welchen Maßgaben sie für die Bewohner ehemals stationärer Einrichtungen ablaufen sollen, sind meist noch gar nicht geklärt. Soweit in einzelnen Bundesländern, wie bspw. in NRW, die Zuständigkeit für Bearbeitung der Grundsicherungsfälle nicht innerhalb der bisherigen Behördenstrukturen verbleibt, sondern organisatorisch auf ganz andere Sozialbehördenstrukturen übertragen wird, erhalten unsere Mitglieder regelmäßig die Mitteilung von den neu zuständigen Behörden, dass man noch nicht einmal über die Akten der künftigen Antragsteller verfüge, sondern bisher nur eine grobe Fallgesamtheit mitgeteilt bekommen habe, auf deren Basis man derzeit die Personalsuche bestreite. Wir hören weiter, dass es vielerorts noch nicht einmal ein elektronisches Aktenwesen gibt zur behördenübergreifenden Weiterleitung der Bestandsakten der bisherigen Eingliederungshilfe. Vielmehr müssen künftig etwa die bei den Landschaftsverbänden in NRW bereits im elektronischen Dokumentenmanagementsystem angelegten Akten vor Ort in den Sozialämtern erst wieder zu Papierakten rückumgewandelt werden! Dieser Organisationsrückstau, der in der Zukunft offensichtlich in einen Bearbeitungsrückstau mündet, wird die Antragsteller entsprechend treffen.

Seit weit über einem Jahr bemühen sich unsere Mitgliedsunternehmen ebenso darum, ihr Möglichstes zu tun, um sich auf die zum Stichtag automatisch verändernden Finanzierungsbedingungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der bisher stationären Wohnangebote und ihrer damit verbundenen Immobilien. Die frühzeitig in den einzelnen Bundesländern aufgenommenen Gespräche mit künftig zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe zum Thema Mietberechnung haben sehr schnell gezeigt, dass die Behörden sich zum einen grundlegend schwer tun, reelle Mietkalkulationen für im Bereich der besonderen Wohnformen bestehende Sonderbauten nachzuvollziehen. Zudem wurden unsere Mitglieder regelmäßig darauf verwiesen, dass die künftige Regelung (im SGB XII), wonach die Eingliederungshilfe für Wohnkosten bei Überschreiten der sog. 125 %-Grenze zuständig ist, noch durch den Bund ausfüllungsbedürftig sei und man überhaupt nicht wisse, welche Kalkulationsansätze akzeptiert werden können. Mancherorts wurde man in den Gesprächen sogar darauf verwiesen, dass die vom Bund geschaffene Regelung verfassungswidrig und deshalb alleine die Grundsicherung für die Wohnflächenfinanzierung zuständig sei.

Die im Juni letzten Jahres ergangene Empfehlung Ihres Hauses, wie auf allen Seiten mit den neuen KdU-Regeln umzugehen sei, hat den Arbeitsprozess am Ende bisher leider nicht weitergebracht, sondern eher neue Fragen entstehen lassen. So konnten uns die angesprochenen Grundsicherungsämter beispielsweise bis zuletzt keine konkreten Auskünfte darüber liefern, wie *„die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes“* vor Ort überhaupt beträgt. Erst seit der jüngsten Bundesaufsichtskonferenz am 22.01.2019 scheint hier nunmehr für Klarheit durch das

Grundsicherungsreferat Ihres Hauses gesorgt zu sein. Auf die konkreten Berechnungen dieser Durchschnittswerte in den einzelnen Kommunen, von denen wiederum die Ermittlung der konkreten 125 %-Grenze abhängt, warten wir aber in nahezu allen Bundesländern noch. Ohne diese können unsere Mitglieder aber in gar keine konkreten Verhandlungen über die notwendigen und von der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Mietaufschläge ab dem 125igsten Prozent gehen, die zur Finanzierung der Sonderbauten regelmäßig notwendig sein werden.

Frühzeitig haben sich unsere Mitgliedseinrichtungen auch aufgemacht, um ihre auf den jeweiligen Landesebenen in die Rahmenvertragsverhandlungen einbezogenen Fachverbände bei der Entwicklung von Kalkulationsmodellen zu unterstützen. Mit diesen Modellen soll eine für die Grundsicherung wie auch für die Eingliederungshilfe transparente Berechnung jener künftigen Mietbestandteile erfolgen, die auf die jeweiligen Wohn- und Fachleistungsflächen in den besonderen Wohnformen entfallen. Regelmäßig erhalten unsere Mitglieder in Gesprächen mit Trägern der Eingliederungshilfe aber die Erklärung, dass man diese gebäudeweise notwendigen Kalkulationen – alleine mit Blick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Flächenkonstellationen und die unterschiedlichen Baukosten und Förderhistorien einzelner Gebäude – genau gegenprüfen müsse. Eine solche Prüfung für die meisten Gebäude sei aber rechtzeitig vor dem Stichtag nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund haben die Träger der Eingliederungshilfe schon frühzeitig auch an unsere Mitglieder herangetragen, dass man zum herannahenden Stichtag zumindest für eine Übergangszeit – um Finanzierungsabbrüche aufgrund allzu langer Prüfverfahren zu vermeiden – ein vereinfachtes Umstellungsverfahren gerade für die Gebäudemieten brauche. Dabei wurde immer wieder bekräftigt, dass die bisher vereinbarten Investitionsbeträge und Teile der Grundpauschalen zusammen mit einheitlichen Flächenschlüsseln (Stichwort: 80:20) als Schnell-Umrechnungsfaktoren herangezogen werden sollten und man damit einen besonderen Prüfaufwand vermeide. Auf dieser Basis haben unsere Mitgliedsunternehmen seither ihre Berechnungen für die künftigen Bewohnermieten vorangetrieben, die erst noch mit den Bewohnern in den neu zu formulierenden Wohn- und Betreuungsverträgen vereinbart werden müssen.

Mit Sorge erfüllen uns nun die Nachrichten einzelner Länder-Sozialministerien, wonach Ihr Haus in der letzten Bundesaufsichtskonferenz am 22.01.2019 angeblich solchen vereinfachten Umrechnungsmodellen eine Absage erteilt hat. Stattdessen hat das Grundsicherungsreferat Ihres Hauses angeblich klargestellt, dass die Behörden bei der KdU-Prüfung auch in den besonderen Wohnformen verlangen müssten, dass von den Vermietern eine konkrete Flächenerhebung und eine eigene Mietkalkulation – ohne Anlehnung an die bisherigen Investitionsbeträge – durchgeführt werde. Fest steht: Ein solches aufwändiges Kalkulationsprocedere wird sich gerade auch mit Blick auf die dann notwendig werdenden Prüfprozesse der Eingliederungshilfe nicht mehr zeitgerecht abschließen lassen. Ebenso wenig sehen sich die Anbieter von besonderen Wohnformen in der Lage, ihren Bewohnern jene konkreten Mietbedingungen zu benennen und entsprechende Verträge vorzulegen, auf deren Basis die zuständigen Behörden noch in diesem Jahr entsprechende Leistungsbescheide erlassen müssten. Weder die Länderministerien noch die Träger der Eingliederungshilfe können uns aktuell sagen, auf welcher Basis man nun weiterarbeiten soll. Aktuell hören wir nur, dass man ohne konkrete Prüfung der Details zum Stichtag nicht mehr als bis zur 100 %-KdU-Grenze bewilligen könne. Wir bekommen mehr und mehr den Eindruck, dass die Grundsicherungsbehörden vor Ort mit Blick auf die Bundesrechnungsprüfung keinen Schritt mehr ohne konkrete Anweisung aus

Ihrem Hause tun. Da sich das System mittlerweile selbst zu blockieren scheint, sind wir deshalb dringend auf konkrete Antworten Ihres Hauses angewiesen, wie man auf der Grundsicherungsseite zumindest einen vereinfachten Übergang in das neue System vollziehen kann.

Ebenso schwierig und unabsehbar erweist sich das Procedere zum Abschluss der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe. Solange in den allermeisten Bundesländern noch nicht einmal im Ansatz geklärt ist, anhand welcher Leistungs- und Vergütungsrahmenbedingungen die neuen Rahmenbedingungen des BTHG vor Ort umgesetzt werden sollen, können unsere Mitgliedsunternehmen kein einziges zielführendes Vereinbarungsangebot unterbreiten. Es erscheint mittlerweile leider als ein Rätsel, wie es den Leistungserbringern vor Ort in dieser Situation noch gelingen soll, ihre Organisationen rechtzeitig vor dem Stichtag auf neue Vertragsgrundlagen umzustellen – und dies gerade in den größeren Bundesländern, in denen es derzeit zwischen 3000 und 5000 bestehende Vereinbarungen gibt. Dabei kommt noch hinzu, dass unsere Mitgliedsunternehmen, bei den von ihnen zu unterbreitenden Vereinbarungsangeboten, davon ausgehen müssten, dass für deren Kunden bereits seit 01.01.2018 personenorientierte Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren allerorts durchgeführt werden. Auf deren Grundlage muss ab 01.01.2020 die konkrete Leistungserbringung vor Ort stattfinden.

Es ist Ihrem Hause bekannt, dass in vielen Bundesländern solche flächendeckenden Gesamtplanverfahren noch gar nicht stattgefunden haben, wenn überhaupt schon die notwendigen landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumente zum Einsatz kommen. Diese Situation, in der bereits geltendes Recht offensichtlich von den Behörden nicht umgesetzt wird, erscheint besonders problematisch, bedenkt man, dass gerade die von unseren Mitgliedsunternehmen versorgten Menschen mit Schwerst-Mehrfachbehinderungen besonders auf eine regelgerechte Bedarfs- und Leistungsbemessung angewiesen sind, um keine Verschlechterung ihrer Unterstützungssituationen zu erleiden. Man fragt sich, wie die Träger der Eingliederungshilfe vor Ort zu rechtssicheren Leistungsbescheiden kommen wollen, wenn für die einzelnen Personen bis dato noch keine rechtskonformen Planverfahren durchgeführt worden sind. Gleichwohl sehen wir wegen der schleppenden Umstellungsprozesse keinen anderen Weg, als dass man auf Länderebene – bis die neuen Systeme greifen – Übergangvereinbarungen schließt, um die zum 01.01.2020 ansonsten drohenden Leistungsabbrüche zu verhindern.

Sehr geehrter Herr Dr. Schmachtenberg, das von Ihrem Haus bei der letzten Bundesaufsichtskonferenz angekündigte zweite BTHG-Reparaturgesetz klärt durchaus einige Grundsatzenfragen. Es löst aber nach unserer Kenntnis absehbar noch nicht jene ganz drängenden Übergangsprobleme, die unmittelbar vor uns liegen.

Wir schlagen deshalb vor, um die Betroffenen vor Leistungsabbrüchen wie auch unsere Mitglieder vor einer ökonomisch und menschlich problematischen Notsituation zu bewahren, mit Ihrer Unterstützung für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Weg zu skizzieren, dass

- die Grundsicherungsbehörden auf vereinfachte Weise – ohne ein längeres Antrags- und Prüfverfahren – zu Leistungsbewilligungen bis zur 125 %-Grenze kommen können,

- wir mit den Trägern der Eingliederungshilfe in vereinfachter Weise zu einer vorläufigen Fachleistungsbewilligung kommen können, bis die Planverfahren umgesetzt sind.

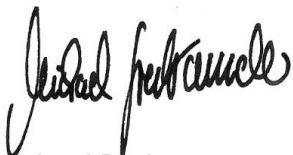
Nur über einen solchen pragmatischen Ansatz können wir weiter konstruktiv die Ziele des BTHG noch erreichen.

Sollte auf einer strengen Systemumstellung bestehen werden, ohne dass die dafür notwendigen Instrumente und Verfahren **in der behördlichen Praxis** überhaupt eingerichtet sind, wird die jetzt aus unserer Sicht drohende Systemblockade nicht nur unsere Mitgliedsunternehmen in eine kaum mehr steuerbare Risikolage bringen.

Daher appellieren wir nachdrücklich an Ihr Haus, die in der kurzen Zeit einzig noch verbleibenden Übergangslösungen zu unterstützen, damit das BTHG nicht zur Schwächung, sondern zur Stärkung der Teilhabe der Betroffenen beiträgt.

Aufgrund der Dringlichkeit, die sich aus der vorgegebenen praktischen Umsetzung ergibt, bitten wir Sie um ein baldiges Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Breitsameter
Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.



Dr. Michael Bartels
stellvertretender Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.



Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas
stellvertretender Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.

Weiterer Verteiler:

Landkreistage
Städtetage
Gemeindetage
Landessozialminister
BAGüS
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands
Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales
Landesbehindertenbeauftragte

Zur Kenntnis:

Deutscher Verein
BMAS